



Jugendordnung der Sportjugend von Special Olympics Deutschland in Nordrhein-Westfalen e.V.

§1 Name und rechtliche Grundlagen

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen, die das Alter von 27 Jahren noch nicht überschritten haben, bilden gemeinschaftlich mit den berufenen und gewählten Mitarbeitenden von Special Olympics Deutschland in Nordrhein-Westfalen e.V. (SO NRW) die SO NRW Sportjugend.

- (1) Mitglieder der SO NRW Sportjugend sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder von SO NRW gemäß Satzung, also:
 - a) die Jugendorganisationen aller Mitgliedseinrichtungen,
 - b) die Einzel- und Familienmitglieder von SO NRW, diese sollten das Alter von 27 Jahren noch nicht überschritten haben
 - c) alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- (2) Die SO NRW Sportjugend ist die Jugendorganisation von SO NRW und anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung von SO NRW selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr durch den Haushalt von SO NRW sowie von Dritten zufließenden Mittel.
- (4) Die SO NRW Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung von SO NRW und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Gesamtverbandes. Der Jugendvorstand der SO NRW Sportjugend ist nicht berechtigt, die Sportjugend rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die SO NRW Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben von SO NRW. Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsorganisationen von SO NRW.
- (2) Aufgaben der SO NRW Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne geistige Behinderung im Kinder- und Jugendsport in Nordrhein-Westfalen.
 - b) Entwicklung des Kinder- und Jugendsports als Freizeit-, Breiten-, Gesundheitssport.

Hauptsponsor:

westenergie



- c) Förderung der Partizipation junger Menschen mit und ohne geistige Behinderung im Kinder- und Jugendsport.
- d) Förderung der inklusiven außersportlichen Jugendarbeit.
- e) Bildung und Erziehung junger Menschen mit und ohne geistige Behinderung, z.B. Gesundheitsbildung, politische Bildung oder Erziehung zur Nachhaltigkeit.
- f) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Jugendarbeit.
- g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie Institutionen, die mit Jugendlichen arbeiten.
- h) Qualifikation von Mitarbeiter*innen des Sports, der Jugendarbeit, der Behindertenhilfe.
- i) Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.
- j) Förderung des Engagements im inklusiven Kinder- und Jugendsport.
- k) Mitgestaltung der kommunalen Bildungslandschaft.
- l) Förderung und Mitgestaltung einer kinder- und jugendgerechten Bewegungswelt insbesondere im Blick auf die Zielgruppe junger Menschen mit und ohne geistige Behinderung.
- m) Förderung der selbstbestimmten und gleichberechtigten gesamtgesellschaftlichen Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne geistige Behinderung.
- n) Unterstützung der Mitgliedsorganisationen von SO NRW in ihrer inklusiven Jugendarbeit.

§3 Organe

- (1) Organe der SONRW Sportjugend sind:
 - a) der Jugendtag
 - b) der Jugendvorstand

§4 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Organ der SO NRW Sportjugend. Er besteht aus den gewählten oder berufenen Jugendvertreter*innen der Mitgliedsorganisationen, sowie Einzel- und Familienmitgliedern von SO NRW sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Vom Jugendvorstand geladene Personen können als Gäste am Jugendtag teilnehmen.
- (2) Aufgaben des Jugendtags sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - d) Entgegennahme des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung des Jugendvorstands,
 - f) Wahl des Jugendvorstands,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendtag hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von SO NRW stattzufinden. Er wird spätestens vier Wochen vorher durch Benachrichtigung in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge zum Jugendtag müssen bis spätestens zum zehnten Tag vor dem Jugendtag in Textform (E-Mail oder Brief) gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Jugendtag zu versenden.
- (5) Auf Beschluss des Jugendvorstandes kann ein außerordentlicher Jugendtag einberufen werden. Der Jugendvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitgliedseinrichtungen unter Angaben des Zweckes und der Gründe dieses in Textform (E-Mail oder Brief) beantragen. Die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Jugendtages richtet sich nach § 4 (3) dieser Jugendordnung.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten, beschlussfähig.
- (7) Jede am Jugendtag teilnehmende Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Eine Stimmbündelung ist nicht möglich.
- (8) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Stimmkarten statt. Es sei denn, ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verlangt die Abstimmung oder Wahl in geheimer Form.
- (9) Der Jugendtag trifft seine Entscheidungen, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern mehr als zwei Bewerber*innen zur Wahl stehen und niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Wählbar sind nur anwesende Personen oder Personen, welche die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes, für das sie vorgeschlagen werden, vorher in Textform bestätigt haben.
- (11) Der Jugendtag wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstands anwesend, bestimmt der Jugendtag die Leitung.

§5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden-Tandem
 - c) bis zu 5 Beisitzer/innen



- (2) Unter den Personen aus Absatz (1) b) sollten sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht, sowie Menschen mit und ohne geistige Behinderung repräsentiert sein. Außerdem soll eine dieser Personen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Unter den Personen aus Absatz (1) c) sollten sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht, sowie Menschen mit und ohne geistige Behinderung repräsentiert sein. Außerdem sollte die Hälfte dieser Personen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Darüber hinaus kann der gewählte Jugendvorstand weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen.
- (5) Wählbar in die Positionen (1) a) und b) des Jugendvorstandes sind Einzelmitglieder der Mitgliedsorganisationen, sowie Einzel- und Familienmitglieder egal welchen Alters von SO NRW.
- (6) Die gewählten Personen der Position (1) c) des Jugendvorstandes sollten Einzelmitglieder der Mitgliedsorganisationen, sowie Einzel- und Familienmitglieder egal welchen Alters von SO NRW sein.
- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden einzeln durch den Jugendtag für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (8) Unbesetzte oder freiwerdende Positionen können von dem Jugendvorstand durch Zuwahl besetzt werden. Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von sechs Wochen und einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (9) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der SO NRW Sportjugend nach innen und außen im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs von SO NRW.
- (10) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung von SO NRW und der Jugendordnung der SO NRW Sportjugend sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- (11) Zur Durchführung besonderer Aufgaben und Planungen kann der Jugendvorstand besondere Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder beauftragen. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (12) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zu jeder Sitzung ist zwei Wochen vorher in Textform (E-Mail oder Brief) einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.



- (13) Die Sitzungen des Jugendvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Jugendvorstandes und dem Vorstand von SO NRW zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (14) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (15) Der/die Vorsitzende ist Vorstandsmitglied von SO NRW.

§6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung von SO NRW für die Gesamtkassenprüfung berufenen Kassenprüfer*innen.

§7 Änderung und in Kraft treten der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten eines Jugendtages beschlossen werden.
- (3) Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Beschließung durch die Mitgliederversammlung von SO NRW am 27.09.2022 in Kraft.